

1 Ziel und Zweck

Hausärzte und Kinderärzte haben eine entscheidende Rolle im IV-Verfahren. Je besser die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen IV-Stelle und behandelnden Ärztinnen und Ärzten funktionieren, desto zuverlässiger und exakter kann der IV-Antrag bearbeitet werden. Diese Vereinbarung zeigt, wie Hausärzte und Kinderärzte mit der IV-Stelle der SVA Zürich zusammenarbeiten, im Interesse der Versicherten. Vertreter des Verbands und der IV-Stelle treffen sich regelmässig für einen Austausch der Erfahrungen und Erwartungen.

2 IV-Vollmacht für Ärztinnen und Ärzte

Mit der IV-Anmeldung entbindet die Patientin, der Patient seinen Arzt vom Arztgeheimnis gegenüber der IV-Stelle. Behandelnde Ärztinnen und Ärzte möchten die Patienten möglichst gut im IV-Verfahren unterstützen. Sie erwarten von der IV-Stelle deshalb Antworten auf Fragen zum konkreten Einzelfall. Das ist möglich, wenn die Patientin, der Patient eine „IV-Vollmacht für Auskünfte und Akteneinsicht unterschreibt. Die Vollmachten stehen auf der Website der SVA Zürich zum Download bereit: www.svazurich.ch/arztformulare

3 Bearbeitung der IV-Anmeldung

Jede Versicherte, jeder Versicherte hat Anspruch auf ein faires IV-Verfahren. Dies stellt die SVA Zürich mit standardisierten Geschäftsprozessen sicher. Bei der IV-Kundenberatung laufen die Fäden zusammen. Sie nimmt die IV-Anmeldung entgegen, eröffnet das Kundendossier und ist für das gesamte Fallmanagement verantwortlich. Die IV-Kundenberatung bestellt die für die Fallbearbeitung notwendigen Arztberichte. Innerhalb der IV-Stelle arbeitet die Kundenberatung eng mit dem Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) zusammen.

4 Aufgaben des RAD

Der RAD-Arzt prüft die Berichte der behandelnden Ärzte mit dem juristisch geschulten Blick des Versicherungsmediziners. Er beurteilt die Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit und macht eine Aussage zum Eingliederungspotenzial. Der RAD beantwortet die Frage, was in Zukunft – in angepasster Tätigkeit – noch möglich wäre. Der RAD macht, wenn nötig, interne oder externe Gutachten, um die Frage der Arbeitsfähigkeit abschliessend zu beantworten. Das ist der Fall, wenn für einen Kunden mehrere Arztberichte vorliegen, die widersprüchlich sind oder wenn der bestellte Arztbericht ungenau ist. Der Entscheid über die Leistungszusage oder –ablehnung trifft nicht der RAD, sondern die IV-Stelle selber. Bei Bedarf holt die IV-Kundenberatung ergänzend eine Stellungnahme des Rechtsdienstes ein, welcher den Fall juristisch würdigt.

5 Früherfassung

Nach ununterbrochener Abwesenheit von 30 Tagen oder regelmässigen Kurzabsenzen ohne Hinweise auf baldige Besserung besteht die Möglichkeit der Früherfassung. Nach Besprechung mit dem Patienten, der Patientin erfolgt die Anmeldung über das entsprechende Formular (www.svazurich.ch/meldung). Innert 30 Tagen nimmt die IV Kontakt auf mit dem Patienten, und bespricht mögliche Massnahmen. Die IV verfügt über eine ganze Palette von Unterstützungsmöglichkeiten inklusive Leistungen für den Arbeitgeber, damit die gesundheitlichen Probleme nicht zur Kündigung führen. Entsprechend wichtig ist die zeitgerechte Anmeldung, da verspätete Meldungen zu Einbussen für die Versicherten führen können.

6 Arztbericht

Der Arztbericht ist die Grundlage für die Beurteilung des IV-Leistungsanspruchs. Im Arztbericht soll neben der Diagnose (juristisch notwendig) der Verlauf plausibel und vollständig dargestellt werden. Entsprechend umfasst der Arztbericht die Befunde, funktionelle Einschränkungen, Verlauf der Krankheit und die zur Verfügung stehenden persönlichen Ressourcen des Patienten, soweit diese für den behandelnden Arzt beurteilbar sind. Wichtig ist auch die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit im Hinblick auf eine angepasste Tätigkeit. Bei Unklarheiten steht der Regionale Ärztliche Dienst zur Verfügung. Fallbezogene Fragen können beantwortet werden, wenn die Vollmacht für Akteneinsicht vorliegt (s. Abschnitt 2). Wenn immer möglich sollte einfachheitshalber „Gespräch vor Akten“ gelten. Vorlagen für Arztberichte stehen auf der Webseite der SVA Zürich zum Download bereit:
www.svazurich.ch/arztformulare

7 Fristen und Entschädigung

Es ist im Interesse der Patientinnen und Patienten, dass die Ärztinnen und Ärzte ihren Bericht der IV-Stelle rasch zustellen. Ist es nicht möglich, einen Arztbericht innerhalb von 30 Tagen an die IV-Stelle zu senden, ist diese mit einer kurzen Begründung zu informieren. Der Versand der Mahnung erfolgt automatisiert, mit Kopie an die Patientin, an den Patienten. Den administrativen Aufwand kann der Arzt der IV-Stelle nach Tarmed in Rechnung stellen.

8 Kontaktpersonen SVA Zürich

Die IV-Kundenberatung ist für die Fallsteuerung zuständig und kennt den Bearbeitungsstand eines IV-Dossiers, Name, Telefonnummer, Mailadresse der zuständigen Person sind auf der Berichts-anfrage aufgelistet.

Die fachliche und personelle Verantwortung für den RAD trägt der ärztliche Leiter, Dr. med. Ronald Walshe, 044 448 56 16, row@svazurich.ch.

Die Leitung der IV-Stelle hat Martin Schilt, 044 448 56 00, slt@svazurich.ch.

9 Allgemeine Informationen

Auf der Informationsplattform iv-pro-medico (www.iv-pro-medico.ch) sind neben ergänzenden und allgemeinen Informationen und Hinweisen auch relevante Formulare, Tarife und rechtliche Grundlagen hinterlegt. Der Regionale Ärztliche Dienst der SVA Zürich unterstützt bei Bedarf mit Fachreferaten und Informationsmaterial.

Zürich, 3. Juli 2015